

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Mag. Roman Haider  
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Finanzausschusses (192 d.B.) über die Regierungsvorlage (163 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsabgabegesetz geändert wird und über den Antrag 342/A der Abgeordneten Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsabgabegesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (163 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsabgabegesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Z 2 lautet:

„2. In § 2 lautet die Z 1:

- „1. a) Elektrizitätserzeuger, wenn die selbst erzeugte Menge elektrischer Energie, die nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, nicht größer als 5 000 kWh pro Jahr ist;
- b) Elektrizitätserzeuger, soweit die aus erneuerbaren Primärenergieträgern selbst erzeugte elektrische Energie nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird;“

### Begründung

Das Bekenntnis der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Primärenergieträger und zur Selbstversorgung der Bevölkerung wird mit dem in der Regierungsvorlage zum Elektrizitätsabgabegesetz verankerten Festhalten an einer Freigrenze konterkariert.

Eine Abgabe von 1,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh) ab einer verbrauchten Jahresmenge von 25.000 kWh benachteiligt vor allem Anlagen von Kommunen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Bürgerbeteiligungsanlagen und Eigenversorger mit erhöhtem Bedarf wie zum Beispiel Bauernhöfe. Privatpersonen, die den Eigenbedarf aus erneuerbaren Primärenergieträgern abdecken, leisten nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Übertragungsnetze sondern auch zur Versorgungssicherheit und bringen Österreich damit auch weiter auf dem Weg zur Energiefreiheit. Eine Obergrenze bedeutet daher eine Beschränkung der Selbstversorgung und ist daher nicht zielführend.

